

Förderbedingungen

Fördervoraussetzungen:

Die Förderung wird von der KVWL auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht. Die KVWL vergibt die Förderung gemäß den von ihr gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

Förderungsfähig sind Famulanten, die ihre Famulatur in Praxen ableisten die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Famulaturpraxis muss sich in Westfalen-Lippe befinden
- Auswahlkriterien für die Hausarztfamulatur:
 - Der Versorgungsgrad für Hausärzte ist im Mittelbereich kleiner als 90%
 - Oder der prozentuale Anteil der niedergelassenen Ärzte, die älter als 55 Jahre sind ist größer als 50
 - Oder der prozentuale Anteil der niedergelassenen Ärzte, die älter als 65 Jahre sind, ist größer als 20%
 - Die Famulaturpraxis versorgt mindestens die durchschnittliche Fallzahl des Mittelbereichs
- Auswahlkriterien für die allgemeine fachärztliche Famulatur:
 - Gefördert werden nur Famulaturen in Praxen, die in 90% ihrer Gesamtbehandlungsfälle die Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung erhalten haben. Bevorzugt werden Famulaturpraxen in ländlichen Regionen
 - Das Ruhrgebiet und kreisfreie Städte sind ausgeschlossen

Die KVWL stellt den Famulanten eine Übersicht der Praxen zur Verfügung, die einen Famulanten beschäftigen möchten und o.g. erforderliche Voraussetzungen erfüllen.

Förderung:

- Förderungsgeber: KVWL, Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sicherstellungsaufgaben
- Zeitraum: maximal 2 Monate
 - Wahlweise zwei Monate in einer hausärztlichen Praxis oder einen Monat in einer Praxis der hausärztlichen Versorgung und einen Monat in einer Praxis der allgemeinen fachärztlichen Versorgung¹
 - Begrenzt auf die Famulatur in einer hausärztlichen Praxis oder einer Praxis der allgemeinen fachärztlichen Versorgung

Förderhöhe:

- Pro Monat 400 Euro in einer hausärztlichen Praxis, 200 Euro in einer Praxis der allgemeinen fachärztlichen Versorgung

Zweck der Förderung der Famulatur:

- Anreiz für die Medizinstudentinnen und -studenten die vielfältigen Aufgabengebiete eines niedergelassenen Arztes in der hausärztlichen- sowie in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung vorrangig in ländlichen Gebieten kennenzulernen
- Zuschuss zum Mehraufwand für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort
- Schaffung eines Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten hausärztlichen und allgemeinen fachärztlichen¹ Versorgung im Geltungsbereich der KVWL

¹ Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten, Urologen, Kinderärzte (Bedarfsplanungsrichtlinie, Abschnitt 4 §12)

Antragsverfahren:

- Der Antrag auf die Förderung wird vom Studenten im Regelfall spätestens vier Wochen vor Famulaturbeginn gestellt
- Eine Antragsgenehmigung nach abgeschlossener Famulatur ist nicht möglich
- Über die Zuteilung der Förderung entscheidet die KVWL
- Für den Fall, dass sich mehr Studenten für die Famulaturförderung bewerben als Förderungsmittel zur Verfügung stehen, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen ausgefüllten Antrags bei der KVWL maßgebend.

Zahlungsweise:

- Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverfahren durch die KVWL direkt an den berechtigten Famulanten. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben.
- Eine ggf. erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Famulus.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass die geleisteten Zahlungen im Rahmen der Famulaturförderung an das zuständige Finanzamt gemeldet werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung des Famulaturzeugnisses.

Stand: 01.12.2023